

Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

- Zweitwohnungssteuer

Information zur Datenerhebung (Datenschutzinformation)

Stadtverwaltung	Große Kreisstadt Mosbach
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO (m,w,d)	Oberbürgermeister: Julian Stipp
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (m,w,d)	E-Mail: datenschutz@mosbach.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die Daten werden zum Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer für jeden Einwohner erhoben, der eine Zweitwohnung im Stadtgebiet der Stadtverwaltung Mosbach innehat. Um unsere Aufgabe zu erfüllen, die fällige Zweitwohnungssteuer festsetzen und erheben zu können, erheben und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten. Ihre Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 S.1 lit. c.) DSGVO (zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) in Verbindung mit den § 4 Landesdatenschutzgesetz BW (LDSG), §§ 1 und 33 Abgabenordnung (AO), §§ 1 und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadtverwaltung Mosbach verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Erhebung der Zweitwohnungssteuer verarbeitet werden, müssen so lange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Die steuerlichen Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen ergeben sich aus §§ 169 bis 171 und 228 bis 232 AO. Ihre personenbezogenen Daten dürfen gemäß § 88a AO auch für die Verarbeitung in zukünftigen steuerlichen Verfahren gespeichert werden.
Erhebung von personenbezogenen Daten und Datenkategorien	Für die Erhebung und Festsetzung der Zweitwohnungssteuer verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten bzw. Datenkategorien: <u>Personenstammdaten</u> - o Vor- und Nachname des Steuerpflichtigen - o Anschrift - o Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, E-Mail-Adresse) <u>fallspezifische Angaben</u> - o Angaben zur Wohnung - o Bankverbindung - o Buchungs- oder Kassenzeichen Bei der Erhebung und Festsetzung der Zweitwohnungssteuer erheben wir personenbezogene Daten in erster Linie bei Ihnen selbst, z.B. durch Ihre An- bzw. Ummeldung, Mitteilungen und Anträge sowie durch Meldungen des Einwohnermeldeamtes.

	Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir Sie betreffende personenbezogenen Daten auch durch Nachfrage bei Dritten erheben (z.B. bei Ihrem(r) Wohnungsgeber/*in). Auch im Beitreibungs- und Vollstreckungsverfahren dürfen wir Daten bei Dritten (z.B. bei Kreditinstituten oder Arbeitgebern) erheben. Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z.B. aus Zeitungen, sozialen Medien, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) (m,w,d)	Die personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Sie dürfen nur weitergegeben werden, wenn Sie dazu Ihre Einwilligung erteilt haben oder eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung vorliegt. Eine solche gesetzliche Grundlage findet sich unter anderem im § 29c AO. Dieser besagt, dass die Daten weiterverarbeitet werden dürfen, wenn - dies einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient - die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Offenbarung nach § 30 Abs. 4 oder 5 AO vorliegen - offensichtlich ist, dass die Weiterverarbeitung in Ihrem Interesse liegen würde - sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren erforderlich ist, sie für eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich ist oder sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen der Stadtverwaltung Mosbach erforderlich ist. Eine Übermittlung in ein Drittland ist nicht beabsichtigt.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Mosbach Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich hier beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.